

Abschrift

URNr. J 1460 / 2021

B e s c h e i n i g u n g über Satzungsänderung

Zur nachstehenden Satzungsneufassung bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen mit der Niederschrift über die Änderung der Satzung zu meiner Urkunde

Nr. J 1458 / 2021 - vom 9. Juli 2021

und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den neunten Juli
zweitausendeinundzwanzig



A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Budnick".

(Dr. Jörg Budnick)

Notar

SATZUNG

der

**Bio-Gate AG
mit dem Sitz in Nürnberg**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen	4
II. Grundkapital und Aktien	5
§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden	5
III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft	9
§ 5 Organe	9
IV. Der Vorstand	10
§ 6 Zusammensetzung des Vorstands	10
§ 7 Geschäftsordnung und Beschlußfassung	10
§ 8 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft	11
§ 9 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis	12
V. Der Aufsichtsrat	12
§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Amtsdauer	12
§ 11 Aufgaben und Befugnisse	13
§ 12 Willenserklärungen des Aufsichtsrates	14
§ 13 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter	15
§ 14 Geschäftsordnung	15
§ 15 Einberufung	16
§ 16 Beschlußfassung	16
§ 17 Ausschüsse	18
§ 18 Schweigepflicht	18
§ 19 Vergütung des Aufsichtsrats	19
VI. Die Hauptversammlung	20
§ 20 Einberufung	20
§ 21 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung	22
§ 22 Stimmrecht	23
§ 23 Vorsitz in der Hauptversammlung	24
§ 24 Beschlußfassung in der Hauptversammlung	24
VII. Jahresabschluß, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinnes	25
§ 25 Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Lagebericht	25
§ 26 Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung	27
VIII. Schlußbestimmungen	28
§ 27 Gründungsaufwand	28

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Firma, Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

Bio-Gate AG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Forschung, Entwicklung Herstellung und der Vertrieb von Materialien, Oberflächen und Verfahren insbesondere von Bio-Materialien und biotechnischen Verfahren, auch für den pharmazeutischen und kosmetischen Bereich, die Errichtung und der Betrieb eines Prüfungslabors zur Qualitätssicherung und Screening anti-infektiver Materialien, die biologische Optimierung von Werkstoffoberflächen, Testen von Oberflächen auf deren biologische Eigenschaften, Entwicklung von Produkten mit optimierter mikrostrukturierter und/oder nanostrukturierter Werkstoffoberfläche für den Einsatz in Medizin und Technik, Entwicklung und Vertrieb von neuen Hygieneprodukten- wie z. B. Windeln oder Einlagen- und neuen Beschichtungen wie z. B. Farbe, Lacke und Sprays - und Handel mit Produkten, die den vorgenannten Zwecken der medizinischen Technik und des Laborwesens zu dienen bestimmt sind, insbesondere von anti-infektiven Materialien.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind und/oder geeignet erscheinen und diesen unmittelbar oder mittelbar fördern.

2.3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma oder Tochtergesellschaften, jeweils im In- und Ausland errichten, aufheben oder veräußern, Unternehmen oder Beteiligungen an solchen ganz oder teilweise erwerben oder veräußern, Joint Ventures oder Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen oder beenden, Unternehmen pachten oder verpachten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge oder ähnliche Verträge, insbesondere Interessen-, Gemeinschafts-, Geschäftsbesorgungs- oder Betriebsführungsverträge mit anderen Unternehmen schließen oder beenden oder sich auf den Erwerb, die Verwaltung oder Veräußerung von Beteiligungen beschränken oder deren Geschäftsführung, die Vertretung sowie die Verwaltung von in- und ausländischen Unternehmen - übernehmen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern und jeweils ganz oder teilweise Holdingfunktionen sowie die Leitung einer Unternehmensgruppe, die im Rahmen der vorbezeichneten Ziffern tätig ist, zu übernehmen. Die vorgenannten Maßnahmen gelten insbesondere auch in Bezug auf solche Unternehmen, die ganz oder teilweise den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftsgegenstand wie die Gesellschaft haben.

§ 3

Bekanntmachungen

3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblätter), soweit nicht durch das Gesetz im Einzelfall zwingend etwas anderes bestimmt ist, insbesondere gegebenenfalls weitere Veröffentlichungsmedien vorgeschrieben sind.

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachung auch auf der firmeneigenen Web-Seite, wobei es für die Bekanntmachung, die nach Gesetz und /

oder Satzung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden müssen (Pflichtbekanntmachung), nur auf die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ankommt.

- 3.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 7.639.416,00

(in Worten: sieben Millionen sechshundertneununddreißig Tausend vierhundertsechzehn Euro).

Es ist eingeteilt in 7.639.416 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien.

- 4.2 Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.

- 4.3 Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleich gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

- 4.4 Die Gesellschaft kann Einzelaktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelurkunden).

4.5 Soweit Sammelurkunden über Aktien der Gesellschaft ausgestellt werden, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ausgeschlossen.

4.6 Der Vorstand ist bis zum 8. Juli 2026 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 3.774.849 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.774.849,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021**“). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (b) um Aktien an Arbeitnehmer und/oder Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und/oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften zu begeben;
- (c) bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien am Grundkapital insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 Prozent des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender An-

wendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden;

- (d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- (e) soweit es erforderlich ist, um Inhabern und/oder Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten, die von der Bio-Gate AG oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien der Bio-Gate AG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2021 festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

4.7 „(Entfallen.)“

4.8 „(Entfallen.)“

4.9 „(Entfallen.)“

4.10 „(Entfallen.)“

4.11 „(Entfallen.)“

4.12 „(Entfallen.)“

4.13 Das Grundkapital ist bis zu EUR 84.825,00 durch Ausgabe von bis zu 84.825 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die aufgrund der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft von 23. Mai 2014, geändert durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung von 9. Juni 2016, gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen des „Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2014“ begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital VII anzupassen.

4.14 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.979.330,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VIII). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt wie

- a) die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Bio-Gate AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2016 bis zum 8. Juni 2021 auszugebenden Wandel- und Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber beziehungsweise Gläubiger der von der Bio-Gate AG oder deren mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptver-

sammlung der vom 9. Juni 2016 bis zum 8. Juni 2021 auszugebenden Wandelschuldbeschreibungen ihrer Pflicht zur Wandlung nachkommen und von der Gesellschaft nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in den sie durch Ausübung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital VII zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals VIII nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.

4.15 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 72.704,00 durch Ausgabe von bis zu 72.704 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapitel IX). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Juni 2016, geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juli 2020 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen des „Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2016“ begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital IX anzupassen.

4.16 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 287.531,00 durch Ausgabe von bis zu 287.531 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. Juli 2020 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen des „Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2020“ begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2020 anzupassen.

III.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

**IV.
Der Vorstand**

**§ 6
Zusammensetzung des Vorstands**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital € 3 Mio. übersteigt.
- 6.2 Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes, unterliegen jedoch gegebenenfalls Einschränkungen in der internen Geschäftsführungsbefugnis.
- 6.3 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, bestimmt ihre Zahl, deren Aufgabenkreis und ihre Amtszeit. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestimmen.

Der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Anstellungsvertrages mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied sowie der Widerruf der Bestellung eines Vorstandmitgliedes erfolgen durch den Aufsichtsrat.

- 6.4 Auf Verlangen des Aufsichtsrates, der mit der Mehrheit seiner Stimmen entscheidet, sind Vorstandsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

**§ 7
Geschäftsordnung und Beschlussfassung**

- 7.1 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, Im Falle sei-

ner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandvorsitzenden, den Ausschlag.

- 7.2 Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 8

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

- 8.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, Vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und wieder entziehen.
- 8.2 Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.
- 8.3 Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder – soweit rechtlich zulässig – von den Beschränkungen des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreien.
- 8.4 Bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern wird die Gesellschaft ausschließlich vom Aufsichtsrat vertreten (§ 112 AktG).

§ 9

Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis

- 9.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen und Richtlinien des Aufsichtsrates.

9.2 Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung oder der Aufsichtsrat aufgrund der für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung für den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluß der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

9.3 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem von Gesetz festgelegten Umfang, insbesondere nach § 90 AktG, zu berichten.

V.

Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Amtsdauer

10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

10.2 Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

10.3 Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.

10.4 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

10.5 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter und stets an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorstand können nur gemeinsam einer Kürzung der Frist zustimmen; im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden entscheidet hierüber sein Stellvertreter.

10.6 Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge für Aufsichtsratsmitglieder nicht gebunden.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse

11.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.

11.2 Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen, ermächtigt.

11.3 Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

11.4 Der Aufsichtsrat hat festzulegen, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

11.5 Die Mitglieder des Vorstandes sollen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme beigezogen werden, außer wenn es sich um die persönlichen Angelegenheiten oder Bezüge der Vorstandsmitglieder handelt. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Regelung beschließen.

§ 12

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

12.1 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Aufsichtsrat gerichtet sind.

12.2 Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 13

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter

13.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.

In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

13.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

13.3 Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

16.5 Sollte eine Abstimmung Stimmgleichheit ergeben, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrates dies beschließt. Anderenfalls muß unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende der Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Von dieser Zweitstimme muß nicht Gebrauch gemacht werden.

16.6 Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung persönlich gehindert, kann er eine schriftliche Stimmabgabe, auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, überreichen lassen.

16.7 Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

16.8 Über die Beschlüsse und Sitzungen (Verhandlungen und Beschlußfassungen) des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzungen oder im Falle des § 16 Ziffer 16.3 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefaßte Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich bestätigt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 17

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Ihnen können Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zugewiesen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 18

Schweigepflicht

18.1 Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt

gegeben worden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

18.2 Vertrauliche Angaben sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als genehmigungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, daß die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können. Geheimnis im Sinne der Ziffer 18.1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, das ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist.

18.3 Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen mit den Ziffern 18.1 und 18.2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben.

§ 19

Vergütung des Aufsichtsrats

19.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine angemessene Vergütung, die durch Beschluß der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das 1½-fache der festgelegten Vergütung, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Vergütung ist fällig am ersten Werktag (außer Samstag) nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet.

19.2 Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit (pro rata temporis).

19.3 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

19.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden – Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

VI.

Die Hauptversammlung

§ 20

Einberufung

20.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Umkreis von 50 km oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, es sei denn der Aufsichtsrat oder der Vorstand bestimmen aus wichtigem Grund einen anderen Ort. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung zur Hauptversammlung anzugeben.

20.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

20.3 Sind der Gesellschaft nicht sämtliche Aktionäre namentlich bekannt, erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben.

20.4 Beschlüsse können auch außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung gefaßt werden, wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten und mit der Beschlußfassung einverstanden sind.

20.5 Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Gegenstand der Tagesordnung der Hauptversammlung sind, neben den gesetzlich vorgesehenden Fällen, insbesondere:

- a) Vorlage des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates;
- b) Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts des Vorstandes sowie des Berichts des Aufsichtsrats;
- c) Verwendung des Bilanzgewinns;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl des Abschlußprüfers.

20.6 Im übrigen können Hauptversammlungen so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder notwendig ist.

§ 21

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

21.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.

21.2 Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut reicht aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

21.3 Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

21.4 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Er kann das Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.

21.5 Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Wohn- und/oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder die aufgrund eines Auslandaufenthaltes nicht anwesend sein können, können an einer Hauptversammlung der Gesellschaft im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß § 23 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung führen.

§ 22

Stimmrecht

22.1 Jede auf den Inhaber lautende Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

22.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Sofern die Vollmacht nicht einer von § 135 AktG erfassten Person oder Institution erteilt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Gesellschaft kann Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre benennen (Stimmrechtsvertreter), deren Bevollmächtigung eine Einzelweisung zu Grunde liegen muss. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

22.3 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

Verwendung des Bilanzgewinnes machen will, mitzuteilen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen.

25.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuches auch den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht und über das Ergebnis der Prüfung im gesetzlichen Umfang schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und im Fall der gesetzlichen Prüfungspflicht zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen; bei Mutterunternehmen in Sinne des § 290 Abs. 1, 2 Handelsgesetzbuchs findet die Vorgenannte entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluß. Der Aufsichtsrat hat sein Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten; bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 Handelsgesetzbuchs gilt das gleiche hinsichtlich des Konzernabschlusses. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht gebilligt, so stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest. Hat der Aufsichtsrat einer Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuches) den Konzernabschluß nicht gebilligt, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.

25.4 Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuches sowie zur Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen im Sinnes des § 290 Abs 1, 2 des Handelsgesetzbuches auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, einzuberufen.

25.5 Der Jahresabschluß, ein vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluß nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuches, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen; bei einem Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 Handelsgesetzbuchs gilt das vorgenannte auch für den Konzernabschluß, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats hierüber.

25.6 Hat die Hauptversammlung den Jahresabschluß festzustellen oder hat sie über die Billigung des Konzernabschlusses zu entscheiden, so gelten für die Einberufung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses oder zur Billigung des Konzernabschlusses und für die Auslegung der Vorlagen die vorstehenden Ziffern 25.4 und 25.5 entsprechend.

§ 26

Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung

26.1 Wenn die Hauptversammlung nicht anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung verteilt. Bei der Verteilung ist zu berücksichtigen, in welcher Höhe die Einlagen auf den anteilig auf die einzelne Stückaktie entfallenden Betrag des Grundkapitals geleistet worden sind

26.2 Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in eine andere Gewinnrücklage einzustellen. Dabei sind vorweg die Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

26.3 Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann weitere Teile der Bilanzgewinns der Gewinnrücklage zuführen oder auf neue Rechnung vortragen oder den Bilanzgewinn unter die Aktionäre verteilen oder eine andere Form der Gewinnverwendung beschließen.

26.4 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses die gesetzlich zulässigen Höchstbeträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

26.5 Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Sachausschüttung (Sachdividende) vorzunehmen, Sachdividenden können insbesondere Wertpapiere aus dem Anlagenvermögen der Gesellschaft oder eigene Aktien der Bio-Gate AG oder Anteile einer Tochtergesellschaft der Bio-Gate AG oder Produkte der Bio-Gate AG oder Produkte von Tochtergesellschaften sein.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 27

Gründungsaufwand

Die Kosten der Satzung und ihrer Durchführung einschließlich der Kosten der notariellen Beurkundung des Gründungsprotokolles und einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere die Kosten der Gründungsprüfung und des Aktien-drucks sowie die Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung, einschließlich der Anmeldung zum Handelsregister und der Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von € 7.000,00 (in Worten: Euro siebentausend).